

Az.: L 9 SO 151/19 B ER
Az.: S 46 SO 139/19 ER (SG Lübeck)

begl. Ablichtung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alfred Kroll, Altburgstraße 17,
26135 Oldenburg (Oldenburg),

gegen

der Landrat

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 9. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 10. Januar 2020 in
Schleswig durch

die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts
den Richter am Landessozialgericht und
die Richterin am Landessozialgericht

beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Lübeck vom 2. Oktober 2019 wird auf die Beschwerde der Antragstellerin geändert.
Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin weitere Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines Hausgebärdensprachkurses durch einen in der deutschen Gebärdensprache qualifizierten Gebärdendolmetscher/eine in der deutschen Gebärdensprache qualifizierte Gebärdendolmetscherin im Umfang von weiteren zwei Stunden pro Woche ab dem 10. Januar 2020 bis 31. Januar 2020 einschließlich zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin notwendige außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

- 2 -

Gründe

Die von der Antragstellerin am 7. Oktober 2019 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Lübeck vom 2. Oktober 2019 erhobene Beschwerde mit dem wörtlichen Antrag,

den Beschluss des Sozialgerichts vom 2. Oktober 2019 zu ändern und den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, ihr – der Antragstellerin – über die erstinstanzlich ausgewiesene Leistung hinaus weitere zwei Stunden pro Woche für zumindest ein Jahr zu gewähren,

hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Zutreffend hat das Sozialgericht die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wie auch die Voraussetzungen für den grundsätzlichen Anspruch auf die begehrte Leistung dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat insoweit gemäß § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses.

Ab dem 1. Januar 2020 ergibt sich der Anordnungsanspruch allerdings aus § 99 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX. Nach § 99 SGB IX erhalten Personen nach § 53 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches (SGB XII) und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung Leistungen der Eingliederungshilfe. Nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sind heilpädagogische Leistungen umfasst.

Zwischen den Beteiligten ist der Anspruch der Antragstellerin auf die begehrte Leistung dem Grunde nach unstrittig. Gestritten wird lediglich über die Höhe der zu gewährenden Leistungen.

Aus der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes folgt für die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Eilrechtsschutz, dass die Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs, gemessen an der drohenden Rechtsverletzung, nicht überspannt werden dürfen (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2019 – 1 BvR 169/19, juris Rn. 14).

Die Entscheidungen dürfen sowohl auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden, erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs. Hierbei ist dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwägenden Grundrechte Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten nach Möglichkeit zu verhindern. Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich – etwa weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte –, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer Folgenabwägung erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2019 – 1 BvR 169/19, juris Rn. 15 m. w. N).

Diese Folgenabwägung führt im vorliegenden Fall zum Erfolg des Begehrens der Antragstellerin im tenorierten Umfang. Eine Ablehnung des Antrages würde für die im Juni 2016 geborene Antragstellerin bedeuten, dass ihr die Möglichkeit des Erlernens der für sie möglicherweise allein in Betracht kommenden Gebärdensprache im noch vorhandenen Zeitfenster genommen wird. Der Senat verweist auf die zahlreichen fachlichen Stellungnahmen (Blatt 130-131, 144-150, 165-173 der Gerichtsakte), die das Begehren der Antragstellerin stützen und macht sich diese vollständig zu Eigen.

Hierbei ist hervorzuheben, dass die aktuell 3 Jahre und 7 Monate alte Antragstellerin unter einer globalen Entwicklungsstörung unklarer Genese leidet. Es besteht eine Sprachentwicklungsstörung. Weiterhin leidet sie unter einer gering- bis mittelgradigen Schallempfindungsschwerhörigkeit rechts (Hörgerät) und einer mittelgradigen kombinierten Schwerhörigkeit links (Befundbericht [REDACTED] vom 7. Mai 2019, Blatt 8 ff. der Gerichtsakte). Trotz Hörsystemversorgung zeigt die Antragstellerin keine lautsprachliche Entwicklung. Sie lernt weder neue Laute, noch kann sie Laute miteinander verbinden. Seit Herbst 2018 artikuliert sie ca. zehn „Wörter“ in Vokalsprache, die nur von den Eltern im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen sind (Bericht der Abteilungsleiterin Frühförderung des Landesförderzentrums

- 4 -

Hören und Kommunikation vom 4. August 2019, Blatt 15 f. der Gerichtsakte). Ob die Antragstellerin jemals die Lautsprache erlernen wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden (Bericht der Logopädin [REDACTED] vom 29. August 2019, Blatt 54 f. der Gerichtsakte) bzw. ist dies nicht zu erwarten (Bericht des Vereins [REDACTED] vom 19. September 2019, Blatt 83 ff. der Gerichtsakte). Im Gegensatz hierzu spricht die Antragstellerin auf Gebärden sehr gut an. Das Erlernen der deutschen Gebärdensprache als vollwertigem Kommunikationssystem ist für die Antragstellerin dringend und zeitnah notwendig. Die Verzögerungen in der Kommunikationsentwicklung sind für die Antragstellerin bereits aktuell deutlich und werden in Ihrem täglichen Miteinander mit ihren Mitmenschen spürbar. Die fehlenden sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten sorgen bei der Antragstellerin für Frustration und Resignation. Diese sind jedoch nicht mit Verweigerungstendenzen zu verwechseln (Stellungnahme der Abteilungsleitung Frühförderung des Landesförderzentrums vom 9. September 2019, Blatt 59 f. der Gerichtsakte). Für den Einstieg in den Spracherwerb ist die Antragstellerin bereits in einem fortgeschrittenen Alter, das einen intensiven Zugang in die visuelle Sprachentwicklung erforderlich macht. Anders als bei jüngeren Kindern sollte hier nicht in niedriger Frequenz begonnen werden, da die Antragstellerin ihr Defizit bereits kognitiv erfasst und mittlerweile ein deutlich sichtbares Störungsbewusstsein etabliert hat. Gleichzeitig ist durch den beobachteten hohen Leidensdruck ihre Bereitschaft und ihre Motivation für den Zugang zu einer Sprache deutlich erhöht. Durch den verspäteten Spracheinstieg und die daraus resultierende fehlende Selbstwirksamkeit droht momentan die Verfestigung der chronischen Sprachentwicklungsstörung und ein beschädigtes Selbstbild (Bericht des Vereins [REDACTED] vom 19. September 2019, Blatt 83 ff. der Gerichtsakte). Die Antragstellerin benötigt eine vollständige komplexe Sprache, da sie die Lautsprache – wie bereits ausgeführt – nicht als Erstsprache erwerben kann und mit einzelnen Gebärden auf einer rudimentären Verarbeitungsstufe stehen bleiben würde. Vor diesem Hintergrund eignet sich lediglich die anerkannte deutsche Gebärdensprache, die ein vollständiges Grammatiksystem besitzt. Kinder lernen über Sprache abstraktes Denken. Erwerben sie keine Sprache, bleibt auch die geistige Entwicklung nur rudimentär entwickelt. Ein Sprachentzug in den ersten Lebensjahren begünstigt häufig eine sekundäre Lernbehinderung. Sprache bestimmt maßgeblich die Beziehung zur Bezugsperson. Sie wirkt sich stark auf den Selbstwert des Kindes und seine stabile Identitätsentwicklung aus (Bericht des Vereins lebensnah vom 19. September 2019, Blatt 83 ff. der Gerichtsakte). Der Verein hat hierzu ausdrücklich eine hochfrequente gebärdensprachkompetente Begleitung durch einen vierstündigen Hausgebärdensprachkurs neben einem vier-

- 5 -

stündigen Kurs für die Eltern gefordert. Durch den Sprachentzug in den vergangenen Jahren ist bereits ein massiver Nachteil entstanden, den die Antragstellerin bis zum Erreichen des fünften Lebensjahres, also in nunmehr nur knapp anderthalb Jahren aufholen muss. Vor diesem Hintergrund ist die hochfrequente Stundenzahl von vier Wochenstunden Hausgebärdensprachkurs sowie die durchgängige Begleitung im Kindergarten unerlässlich. Würde die Förderung weiterhin nicht oder in verminderter Stundenzahl umgesetzt werden, wäre der Nachteil für die Antragstellerin nicht mehr aufzuholen und eine massive Sprach- und Lernbehinderung mit chronischen Einschränkungen und psychosozialen Problemen die Folge (Bericht des Vereins [REDACTED] vom 28. Oktober 2019, Blatt 144 der Gerichtsakte). Zum jetzigen Zeitpunkt ist es von größter Bedeutung die Erstsprache nicht nur in einzelnen Vokabeln zu erfassen, sondern ein grammatikalisches Denken, sowie eine korrekte Satzbildung zu entwickeln. Wird die Antragstellerin in diesem Bereich innerhalb der nächsten anderthalb Jahre nicht intensiv gefördert, ist ein gelungener Spracherwerb nicht zu erreichen (Bericht des Vereins [REDACTED] vom 28. Oktober 2019, Blatt 144 der Gerichtsakte). Diese Umstände werden nochmals ausdrücklich von Prof. [REDACTED] (Professor für Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Bericht vom 9. Oktober 2019, Blatt 167 ff. der Gerichtsakte) bestätigt, der ebenfalls auf ein reduziertes Sprachfenster verweist, das er für die Antragstellerin – vom Stand Oktober 2019 aus – mit ca. zwei Jahren angibt.

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit im einstweiligen Rechtsschutzverfahren kommt die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der Frage einer möglichen Überforderung der Antragstellerin bzw. zur genauen Höhe der erforderlichen Stundenzahl nicht in Betracht.

In einigen der dem Senat vorliegenden Stellungnahmen wird jedoch bereits deutlich gemacht, dass das Erlernen der visuellen Sprache keine Förderungsmaßnahme darstelle, die sich belastend auf die Antragstellerin auswirken könnte (Bericht des Vereins lebensnah vom 19. September 2019, Blatt 83 ff. der Gerichtsakte).

Dem Antragsgegner bleibt es jedoch unbenommen, für zukünftige Zeiträume zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ein erziehungswissenschaftliches Gutachten einzuholen oder sonstige geeignete Erkenntnisquellen zu nutzen. In diesem Zusammenhang könnten dann auch die Erfahrungen/Erkenntnisse genutzt werden, die aufgrund der erhöhten Zahl der (Betreuungs-/Unterrichts-) Stunden durch die

- 6 -

Gebärdendolmetscherin zu verzeichnen sein werden. Dann wird eine breitere Grundlage auch für die Beurteilung der Frage gegeben sein, ob die Antragstellerin durch den Senat nunmehr bewilligten Umfang der Hilfeleistungen insgesamt überfordert wird oder nicht. U.a. darauf könnte sodann der Umfang einer Bewilligung von Eingliederungsleistungen für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2020 gestützt werden.

Der Einwand der Doppel- und Dreifachbetreuung greift demgegenüber nicht durch. Der Antragsgegner hat hierzu vorgetragen, dass die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit Leistungen der Logopädie durch die Krankenkasse, 3,5 Fachleistungsstunden () durch die Eingliederungshilfe und ein Familienseminar durch die Eingliederungshilfe erhalten habe. Zudem besuche sie im Rahmen der Eingliederungshilfe einen Integrationsplatz in einer Kindertagesstätte (). Sie werde hier bei einer 4:1 Betreuung durch eine Heilpädagogin versorgt. Überdies erfolge auch das Abdecken des Pflegemehrbedarfes über die Eingliederungshilfe. Die Antragstellerin erhalte Leistungen der Pflegekasse (Grad 3), einen Entlastungsbetrag und werde im Rahmen des Pömbacher Modells über die Krankenkasse gefördert. Auch werde sie durch das Landesförderzentrum Sprache und Kommunikation unterstützt.

Die Logopädin arbeitet jedoch zur Unterstützung der Lautsprache. Die Vermittlung der Gebärdensprache ist hier nicht das Ziel. Die Frühförderung durch () umfasste lediglich sieben Termine (je 1,5 Stunden), die aktuell jedoch nicht mehr erfolgt. Das Familienseminar diene der Betreuung der Antragstellerin, während ihre Eltern an einem Seminar teilgenommen haben. Auch diese Förderung erfolgt aktuell nicht mehr, zudem diene sie nicht dem Erwerb der Gebärdensprache. Der Pflegemehrbedarf deckt gerade diesen Bedarf ab (Wickeln, Füttern, Hilfe beim Treppensteigen, Händewaschen usw.). Er dient ebenso wie Leistungen der Pflegekasse nicht dem Erwerb der Gebärdensprache. Leistungen nach dem Pömbachermodell sind lediglich für eine Woche erfolgt. Das Landesförderzentrum unterstützt lediglich 14-tägig eine Stunde. Zum Erlernen der Gebärdensprache braucht die Antragstellerin jedoch ein tägliches, kontinuierliches Sprachangebot (Bericht der Abteilungsleiterin Frühförderung des Landesförderzentrums Hören und Kommunikation vom 4. August 2019, Blatt 13 f. der Gerichtsakte).

- 7 -

Der Bedarf der Antragstellerin ist auch nicht etwa bereits durch den seitens der Jugendhilfe den Eltern gewährten Hausgebärdensprachkurs gedeckt. Die Art und Weise der Vermittlung der Bildungsinhalte erfolgt unterschiedlich. Die Eltern können zwar als Zuschauer am Hausgebärdensprachkurs des Kindes teilnehmen und sollten dies auch. Dieser Hausgebärdensprachkurs richtet sich aber an die Bedürfnisse des Kindes und erfolgt in kindgerechter Art und Weise. Der Hausgebärdensprachkurs für die Eltern hingegen muss diese in kürzester Zeit befähigen, im Alltag in regelhafter Grammatik mit der Antragstellerin altersentsprechend zu kommunizieren und dem Kind ein gebärdensprachliches Vorbild zu sein (Stellungnahme Bundeselternverband gehörloser Kinder e. V., Bl. 196 ff. der Gerichtsakte).

Ebenso ist der Bedarf nicht bereits über die im Parallelverfahren zugesprochene gebärdensprachliche Begleitung in der Kindertagesstätte abgedeckt. Es sind beide Maßnahmen nebeneinander erforderlich. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unumstritten.

Für den Zeitraum vor dem 10. Januar 2020 fehlt es jedoch am Anordnungsgrund. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn der Antragsteller bei einem Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache Gefahr laufen würde, seine Rechte nicht mehr realisieren zu können. Die einstweilige Anordnung soll verhindern, dass der Antragsteller vor vollendete Tatsachen gestellt wird, bevor er wirksam Rechtsschutz erlangen kann. Es wird vorausgesetzt, dass dem Rechtsuchenden das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann, weil in der Zwischenzeit irreparable Rechtsnachteile eintreten könnten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung einer Notlage ist derjenige der aktuellen gerichtlichen Entscheidung (std. Rspr. des Senats, z. B. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. Dezember 2007 – L 11 B 173/07 AS ER –; Beschluss vom 11. März 2016 – L 9 SO 232/15 B ER –; Beschluss vom 11. Mai 2015 – L 9 SO 47/15 B ER –; Beschluss vom 29. September 2015 – L 9 SO 158/15 B ER –; ebenso Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 14. November 2007 – L 2 B 451/07 AS ER –; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Januar 2013 – L 14 AS 3133/12 B ER –). Für die Vergangenheit kann eine erhöhte Stundenzahlungsgewährung nicht mehr zugunsten der Antragstellerin umgesetzt werden.

Die zeitliche Begrenzung bis zum 31. Januar 2020 folgt der erstinstanzlichen Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und berücksichtigt den Ausgang des Verfahrens, in dem die Antragstellerin Leistungen „für zumindest 1 Jahr“ begehrt. Zugespochen werden jedoch lediglich höhere Leistungen für drei Wochen. Die erstinstanzliche Kostenentscheidung bleibt unberührt. Angesichts dessen erscheint eine Kostenerstattung durch den Antragsgegner für das Beschwerdeverfahren nicht angezeigt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

[REDACTED]

Die Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit der Urschrift wird
beglaubigt.

Schleswig, den 10.01.2020

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Jensen

